



99006050001000

Erlaubnis zur Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Erteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012168/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006050001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Biologische Arbeitsstoffe, Biostoffe, Arbeiten mit hochgefährlichen Biostoffen, Erlaubnis für Umgang mit gefährlichen Biostoffen, Erlaubnis hochpathogenen Biostoffe, Erlaubnis Biostoffen mit Schutzstufe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	





Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.10.2022
Fachlich freigegen durch	BJV V Arbeitnehmerschutz
Handlungsgrundlage	§ 15 Biostoffverordnung (BioStoffV)
Teaser	Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie Tätigkeiten mit Biostoffen in Laboratorien, Versuchstiereinrichtungen oder in der Biotechnologie erstmalig aufnehmen möchten.
Volltext	Als Arbeitgeberin oder Arbeitsgeber benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Stelle, wenn Sie: • Tätigkeiten mit Biostoffen der Schutzstufe 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung oder in der Biotechnologie erstmalig aufnehmen oder • Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffe der Schutzstufe 4 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes aufnehmen.
Erforderliche Unterlagen	 Aufgabenübertragung nach § 13 (2) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Genehmigung nach Gentechnikrecht (Kopie des Genehmigungsbescheides) Kopie der schriftlichen Bestellung der fachkundigen Person Nachweis des Berufsabschlusses der fachkundigen Person Nachweis der Berufserfahrung der fachkundigen Person Nachweis der Arbeitsschutzkompetenzen der fachkundigen Person Kopie der Erlaubnis nach § 44 Infektionsschutzgesetz (InfSchG) Verzeichnis der biologischen Arbeitsstoffe nach § 7 (2) der Biostoffverordnung (BioStoffV)





Modul	Sachverhalt
	 Tätigkeitsbeschreibung Dokumentation der Schutzmaßnahmen Wartungskonzept Innerbetrieblicher Plan zur Gefahrabwehr Angabe zur Abfall und Abwasserentsorgung
Voraussetzungen	Ihre Einrichtung verfügt über die notwendigen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie qualifiziertes Personal, um die Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen vor Gefahren durch die ausgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten.
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Gebührenhöhe wird nach die Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit (ArbSchGebO HA) bestimmt.
Verfahrensablauf	 Reichen Sie das Antragsformular schriftlich oder elektronisch mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen von Ihnen an. Die zuständige Stelle prüft die Voraussetzungen und entscheidet über Ihren Antrag. Sie erhalten den Bescheid. Sie erhalten den Gebührenbescheid in der Regel separat. Sie zahlen die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung nimmt in etwa 4 Wochen in Anspruch.
Frist	Beantragen Sie die Erlaubnis rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Tätigkeiten. Sie benötigen die Erlaubnis, bevor Sie die Tätigkeiten aufnehmen (Erlaubnisvorbehalt mit Tätigkeitsverbot).
weiterführende Informationen	http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/15 .html http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/15 .html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Te chnische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Te chnische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html





Modul	Sachverhalt
Hinweise	Diese Regelung der BioStoffV stellt ein präventives Verbot mit einem Erlaubnisvorbehalt dar. Dadurch wird dem Gefährdungspotenzial der entsprechenden Tätigkeiten Rechnung getragen und die erforderliche staatliche Kontrolle ermöglicht. Die Erlaubnis umfasst die baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen nach Biostoffverordnung und damit alle Betriebsanforderungen.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	 Erlaubnis der zuständigen Stelle erforderlich für Arbeitgeber bei: Tätigkeiten mit Biostoffen der Schutzstufe 3 oder 4 in: Laboratorien Versuchstierhaltung Biotechnologie Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen der Schutzstufe 4 in: Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)